

Waldweide in Mecklenburg-Vorpommern – forstrechtliche Regelungen



Landesforst MV: V. Paditz, J. Götze, M. Seidel

Themen

1. Allgemeines zum Wald in M-V
2. Problemstellung
3. Normen aus dem Landeswaldgesetz M-V
4. Fallbeispiele / Grundsätze

3. Normen aus dem Landeswaldgesetz M-V

§ 1 Ziele und Grundsätze

§ 2 Wald

§ 10 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen ...

§ 14 Pflicht zur Wiederbestockung

§ 15 Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten

§ 25 Genehmigung von Erstaufforstungen

§ 28 Betreten des Waldes

§ 29 Sonstige Benutzungen des Waldes

§ 30 Kennzeichnung und Sperrung von Waldflächen

3. Normen aus dem Landeswaldgesetz M-V

§ 1 Ziele und Grundsätze

- Wald erfüllt Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion
- Wald ist zu erhalten und zu mehren
- Aufgabe aller ist Schutz des Waldes; Schutz des Waldes als Allgemeinaufgabe
- bei allen Entscheidungen sind Belange der Allgemeinheit mit Rechten und Pflichten der Waldbesitzer abzuwägen

3. Normen aus dem Landeswaldgesetz M-V

§ 2 Wald

- jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche
- Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten
- Flächengröße beträgt mindestens 0,2 ha (2.000 m²) und mittlere Breite zumindest 25 m
- Bestockung muss Alter von mindestens 6 Jahren oder mittlere Höhe von 1,5 m aufweisen

3. Normen aus dem Landeswaldgesetz M-V

§ 2 Wald

- als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen, Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Walderholungsplätze sowie als Vorwald dienender Bewuchs
- als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene und ihm dienende Flächen wie insbesondere:
 - Wildäsungsplätze und Holzlagerplätze,
 - Pflanzgärten und Leistungsschneisen,
 - Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 - Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung sowie deren Uferbereiche,
 - Moore, Heiden und sonstige ungenutzte Ländereien (Ödflächen).

3. Normen aus dem Landeswaldgesetz M-V

§ 2 Wald

- Wald umfasst Holzboden und Nichtholzboden
- Holzboden (HB)
 - Waldfläche die mit Waldbaum- und/oder Waldstraucharten bestockt ist
 - kann durch besondere Umstände (z. B. Sturm, Holznutzung usw.) auch zeitweise unbestockt sein
 - HB dient der Rohholzerzeugung und ist Träger der Schutz- und Erholungsfunktion



3. Normen aus dem Landeswaldgesetz M-V

§ 2 Wald

- Wald umfasst Holzboden und Nichtholzboden
- Nichtholzboden (NHB)
 - NHB ist eine unbestockte Grundfläche, die nicht unmittelbar der Erzeugung von Rohholz dient
 - ist jedoch für die Erbringung der Leistungen aller Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) notwendiger Bestandteil des Waldes
 - NHB sind auch Flächen, die im Ergebnis natürlicher Prozesse dauernd unbestockt sind (Sümpfe, Moore usw.)
 - zum HB besteht grundsätzlich eine nicht unwesentlich flächige Verbindung

3. Normen aus dem Landeswaldgesetz M-V § 2 Wald



Wald

kein Wald

Waldweide in Mecklenburg-Vorpommern

11

3. Normen aus dem Landeswaldgesetz M-V §§ 10, 14 LWaldG M-V

- Bei Planungen sind die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen.
- Bei Beweidung bedeutet das, dass im Beweidegebiet vorhandene Waldflächen zu erhalten sind. Bei Beeinträchtigung von Waldfläche durch Beweidung sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, Wald wieder herzustellen (im Sinne einer Wiederaufforstung) oder z. B. durch Auszäunung vor weiteren Schäden zu bewahren.

Waldweide in Mecklenburg-Vorpommern

12

3. Normen aus dem Landeswaldgesetz M-V

§ 15 LWaldG M-V

- Waldumwandlungen in Folge von Beweidung sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.
- Ausnahme im Einzelfall nur zum Erhalt von Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten.
- Das öffentliche Interesse ist im Verfahren zu prüfen (z. B. FFH-Managementplan, NSG-Verordnungen etc.)
- Ersatzaufforstung/Sukzession (Verhältnis 1 : 1) planvolle Sukzession – Genehmigungserfordernis § 25 LWaldG
- Bei Beweidung von bestockten Flächen in Abhängigkeit der Tierart ist generell eine Stückzahlbegrenzung pro Hektar zum Schutz des Waldes erforderlich.
- Walderhaltung hat Vorrang. Grundsätzlich ist eine Schädigung von Wald auszuschließen (regelmäßiges Monitoring).

3. Normen aus dem Landeswaldgesetz M-V

§§ 28, 29 LWaldG M-V

- Bei Beweidung von Waldfläche ist das freie Betretungsrecht des Waldes zu gewährleisten (Überstiege, selbst schließende Tore etc.).
- Genehmigungsverfahren durch die untere Forstbehörde nach § 29 Abs. 3 LWaldG M-V erforderlich. Die Zustimmung des Waldbesitzers ist vorher einzuholen, sofern abweichend vom Antragsteller.
- Genehmigung wird zeitlich befristet und mit Auflagen versehen.

4. Fallbeispiele / Grundsätze

Beweidung unbestockter Flächen



Waldeigenschaft
prüfen!

Waldweide in Mecklenburg-Vorpommern

15

4. Fallbeispiele / Grundsätze

Beweidung unbestockter Flächen

- Beweidung unbestockter Flächen und in Vorwaldstadien aus forstrechtlicher Sicht möglich, solange diese Flächen noch nicht der Walddefinition entsprechend § 2 LWaldG unterliegen.
- in der Regel konfliktfrei.
- Auszäunung von Waldflächen (§ 28 LWaldG beachten), freies Betretungsrecht der Waldflächen muss gewährleistet bleiben.

Waldweide in Mecklenburg-Vorpommern

16

4. Fallbeispiele / Grundsätze

Beweidung einer unbestockten, aber vom Wald umschlossenen Fläche



Waldeigenschaft prüfen

Waldweide in Mecklenburg-Vorpommern

17

4. Fallbeispiele / Grundsätze

Beweidung einer unbestockten, aber vom Wald umschlossenen Fläche

- Ausweisung von NHB von verschiedenen Faktoren abhängig
 - dienende Funktion / Nutzungsbezug zum Wald (z.B. Wildäsungsfläche, Tier-, Pflanzenarten, Schutzgebiete)
 - Größe
 - Anbindung an den Wald (mindestens von 3 Seiten an Wald angrenzend)



Waldweide in Mecklenburg-Vorpommern

18

4. Fallbeispiele / Grundsätze

Beweidung einer unbestockten, aber vom Wald umschlossenen Fläche

- Waldeigenschaft besteht (NHB)
- Entkusseln, d.h. Beseitigung von Verjüngung bis zu einer Pflanzenhöhe von 1,5 m oder einem Alter von max. 6 Jahren als Initialmaßnahme zur Biotoppflege möglich
- Erteilung einer Waldweidegenehmigung zur Biotoppflege in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht (insbesondere Natura 2000) entsprechend § 29 Abs. 3 LWaldG möglich, wenn keine Holzbodenfläche gefährdet wird
- Waldweidegenehmigung ist zu beantragen

4. Fallbeispiele / Grundsätze

Beweidung von bestockten Flächen (Wald)

- Prüferfordernis besteht somit für die untere Forstbehörde
 - Ist Erhalt der Waldeigenschaft langfristig gesichert? (Stückzahlbegrenzung/ha; zeitliche Begrenzung)
 - Wird die Funktionsfähigkeit des Waldes eingeschränkt? (Kriterien u.a. Betretungsrecht, Sicherung der Verjüngungsfähigkeit, Auswirkung auf naturschutzfachliche Aspekte, Erhalt besonderer Waldfunktionen, ...)
 - Besteht eine erkennbare Gefährdung Dritter oder eines angrenzenden Waldlebensraumes durch die Waldweide?

4. Fallbeispiele / Grundsätze

Beweidung von bestockten Flächen (Wald)

- Genehmigung nur in begründeten naturschutzrechtlichen Ausnahmefällen möglich. Vorrang hat Erhalt der bestockten Waldfläche.
- Möglichkeiten Monitoring prüfen
- Zäunung - § 28 LWaldG – freies Betretungsrecht gewährleisten (Ausnahme ggf. NSG-Verordnung mit Wegegebot und/oder Kernzonen)

4. Fallbeispiele / Grundsätze

Für alle Waldweideprojekte gilt

- Projekte planvoll umsetzen (z. B. FFH-Managementplan) und rechtzeitige Abstimmung mit Forstbehörde notwendig für Planungs- und Umsetzungsphase
- jährliche Kontrollen festlegen zwischen Projektträger, Forstbehörde und Waldbesitzer.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Quelle: www.naturschutzbecher.de